

Die Fischgewässer des KfV Tübingen

Die Fließgewässergrenzen sind vor Ort mit Schildern gekennzeichnet.

Das Neckarfischwasser des KfV Tübingen

1A Neckar Rottenbg.-Überm Wehr (Länge ca. 1,8 km)

Obergr.: ca. 50 m unterhalb des Preußischen Wehrs
Untergr.: ca. 40 m oberhalb des Stauwehrs Bolzmühle

Nach 7:00 Uhr ist das Fischen im Stadtgebiet 25 m ober- und unterhalb jeder Brücke verboten.

1B Neckar Rottenbg.-Unterm Wehr(Länge ca. 0,9 km)

Obergr.: ca. 50 m unterhalb des Stauwehrs Bolzmühle
Untergr.: ca. 290 m oberhalb Brücke Osttangente

Am Stauwehr Bolzmühle (Untergr.1A/Obergr.1B) besteht wegen der linksseitigen Fischtreppe und dem rechtsseitigen Aalabstieg ein Angelverbot.

3A Neckar Hirschau-Staubereich (Länge ca. 2,1 km)

Obergr. rechtsseitig:
Einmündung des Bühlertalbaches in den Neckar
Obergr. linksseitig:
Luftlinie vom Kirchturm Bühl zur Wurmlinger Kapelle
Untergr.: Stauwehr Hirschau (vgl. 3B)

Rechtsseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Hirschau beachten.

3B Neckar Tübingen-Stadtwasser (Länge ca. 4,8 km)

Obergr.: Stauwehr Hirschau (vgl. 3A)
Untergr.: Stadtwehr Tübingen-Brückenstraße (vgl. 3C)

Fischwege bei den Stauwehren Hirschau (rechtsseitig) und Tübingen-Brückenstraße(linksseitig) beachten.

Im **Kanal**, ab Wehr Hirschau bis zum Schutzzaun beim Kraftwerk Rappenberghalde, ist das Fischen erlaubt.

Begehung und Befischung des Kanals erfolgt auf eigene Gefahr. Ab dem Schutzzaun bis zur Mündung in den Neckar besteht Angelverbot.
Nach 7:00 Uhr ist das Fischen 50 m ober- und unterhalb der Eberhardsbrücke verboten.

Die **Steinlachmündung** bis zur Brücke Friedrichstraße gehört zum Neckarfischwasser.

Von der 1. rauen Rampe bis zum Betriebshaus Rappenberghalde ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt!

3C Neckar Tübingen-Vereinsheim (Länge ca. 3,6 km)

Obergr.: Stadtwehr Tübingen-Brückenstraße (vgl. 3B)
Untergr.: 47 m oberhalb des Stauwehrs Tübingen-Lustnau (vgl. 4)

Linksseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Tübingen Brückenstraße beachten.

Am **Stauwehr Brückenstraße** besteht am **Turbinenauslauf** für den Kanaluferbereich ein **Betretungsverbot**.

Die **Ammermündung** gehört zum Neckarfischwasser.

Vom Wehr Brückenstraße bis zu der Steinbuhne am Schwanenfütterungsplatz ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt!

4. Neckar Kirchentellinsfurt (Länge ca. 5,3 km)

Obergr.: 47 m oberhalb des Stauwehrs Tübingen-Lustnau (vgl. 3C)

Untergr.: Markungsgrenze zwischen K’furt und Altenburg (Reutlingen),Markungsgrenzstein am nördl. Ufer oberh. des Straßenviadukts

Rechtsseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Tübingen-Lustnau beachten.

5. Neckar Neckartenzlingen (Länge ca. 2,5 km)

Obergr.: Mittelstädter Markungsgrenze des rechten Neckarufers

Untergr.: Anfang Gmindersches Wehr bei Neckartenzlingen

6a. Eyach (Länge ca. 0,2 km)

Obergr.: Eisenbahnbrücke bei Eyach Bahnhof
Untergr.: Mündung in den Neckar.

Keine Begehunsbegrenzung und Befischung mit allen gesetzlich zugelassenen Ködern erlaubt.

Die Bäche des KfV Tübingen

In allen Bächen des KfV (Nr. 6b– 12 + 15) ist das Angeln nur vom 01.03. bis 30.09. und nur einmal monatlich nur mit Kunstködern erlaubt
Aromatisierte Wurmnachbildungen (Gulp) werden hier als natürliche Köder betrachtet und sind verboten.

Zur Schonung des Jungfischbestandes wird die Verwendung widerhakenloser Köder empfohlen und mit Einfachhaken vorgeschrieben.

6b.Eyach (Länge ca. 2,5 km)

Obergr.: 30 m unterh. des Streichwehrs auf Gemarkung Starzach-Felldorf.

Untergr.: Eisenbahnbrücke bei Eyach Bahnhof

7. Ammer Altingen (Länge ca. 2 km)

Ammer auf der Gemarkung Ammerbuch-Altingen.

15. Ammer Reusten (Länge ca. 2,2 km)

Ammer auf der Gemarkung Ammerbuch-Reusten.

8. Ammer Tübingen (Länge ca. 5,2 km)

Neue Ammer auf der Gemarkung Tübingen.

Obergr.: Kiliansbrücke beim Schwärzlocher Hof

Untergr.: Mündung in den Neckar

9. Ammerkanal (Länge ca. 4,3 km)

Der Ammerkanal auf der Gemarkung Tübingen ab Wehr Ammern (Ammerhof) flussabwärts.

10. Goldersbach (Länge ca. 1,4 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Lustnau und Bebenhausen (ca. 10 m oberhalb des Fluttors)

Untergr.: Mündung in die Ammer

11. Steinlach (Länge ca. 8 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Offerdingen und Nehren (Wehr)

Untergr.: Brücke Friedrichstraße, Tübingen (letzte Brücke vor der Mündung in den Neckar)

Schonstrecke (Angelverbot) in Dusslingen von der Brücke Wilhelm-Herter-Str. bis Kappelbrücke.

12. Wiesaz (Länge ca. 1,4 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Dußlingen und Gomaringen (Straßenbrücke Beutersches Sägewerk)

Untergr.: Mündung in die Steinlach

Das Donaufischwasser des KfV Tübingen auf Gemarkung Hundersingen

13A Alte Donau (Länge ca. 1,7 km)

Obergr.: Straßenbrücke Hundersingen
Untergr.: Renaturierte Donau (vgl. 13B)

13B Renaturierte Donau (Länge ca. 1,0 km)

Obergr.: Alte Donau (vgl. 13A)
Untergr.: Markungsgrenze zwischen Hundersingen und Binzwangen

14. Iller bei Illertissen (Länge ca. 2,3 km)

Von Flusskilometer 13,0 bis 10,7

Für die Iller ist das Handout Iller zu beachten!

Die Seen des KfV Tübingen

In den Seen Nr. 20 bis 23C ist das Angeln mit Köderfischen, Fischfetzen und Kunstködern während der Hechtschonzeit verboten.

20. Eppelsee Hirschau-Baggersee "Alter Neckar"

See am alten Kieswerk der Firma Epple.

21. Neuer See Hirschau-Baggersee "Moritzen Bach"

Lage zwischen Eppelsee (20) und kleinem See (22).
In der nordwestlichen Laichzone ist das Angeln verboten.

22. Kleiner See Hirschau-Baggersee "Hirschenwert"

Kleiner Baggersee am Hirschauer Stauwehr.

In der Laichzone (ausgebagerte Flachwasserzone) ist das Angeln verboten.

23A Großer Burlafinger See

Baggersee in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

23B Kleiner Burlafinger See

Baggersee in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

23C Burlafingen-Kanal

Kanalstück in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

Für die Burlafinger Gewässer 23A, 23B und 23C ist die Platzordnung „Burlafingen“ zu beachten.

Das Gemeinschaftswasser des KfV mit der FK Kirchentellinsfurt, dem FV Reutlingen und dem FV Ermstal

24. Eppelsee Kirchentellinsfurt

Angeln außerhalb des flächenhaften Naturdenkmals:
Das Angeln außerhalb des Naturdenkmals ist ganzjährig möglich.

Das Betretungsverbot in der südöstlichen Ecke des Baggersees (Erlenwäldchen) ist zu beachten.

Am südlichen Seeufer (Ufer See / Neckar) dürfen zwischen dem Naturdenkmal und dem Erlenwäldchen keine weiteren Angelplätze angelegt werden (geschützter Grünbestand).

Angeln innerhalb des flächenhaften Naturdenkmals:

Das Angeln innerhalb des Naturdenkmals ist nur von den in der Karte gelb gekennzeichneten Bereichen A1 bis A7 möglich.

Von den Bereichen A5 und A6 ist die Fischerei nur vom 01.07. bis 28.02. erlaubt.

Für die Landzunge zwischen den Angelplätzen A6 und A7 besteht ein Betretungsverbot.

Auf dem vorhandenen Weg ist der Zugang zu den Angelplätzen A1, A2 und A3 durch das Naturdenkmal ganzjährig möglich.

Bootfahren und das Angeln vom Boot aus ist innerhalb des Naturdenkmals ganzjährig verboten.

Bootsangeln auf dem Eppelsee K’furt:

Für das Bootsangeln mit einem vereinseigenen Boot wird eine Bootskarte benötigt.

Das Bootfahren und Bootsangeln ist nur vom 01.03. bis 31.10. erlaubt.

Privatboote dürfen zum Fischen nicht eingebracht werden.

Die Sonderregelung zum Boots-fischen in K’furt ist zu beachten.

Parkplatzregelung:

Kopie des gültigen Erlaubnisscheins im Fahrzeug sichtbar deponieren.

Parken ist nur auf den in der Karte braun gekennzeichneten Plätzen (P1 bis P5) möglich.

Auf Parkplatz P2 und P5 ist das Parken nur vom 16.09. bis 14.05. erlaubt.

Feuermachen ist nur an den vorhandenen genehmigten Stellen erlaubt.